

Satzung

des

Wasserski-Club Mannheim-Rheinau-See e.V.
(Abkürzung WSC Mannheim-Rheinau-See e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Der Club trägt den Namen

„Wasserski-Club Mannheim-Rheinau-See e.V.“

Der Verein ist in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht 68149 Mannheim eingetragen. Er hat seinen Sitz in Mannheim. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Club verfolgt den Zweck der Förderung und Betreibung des Wasserski – und Wakeboardsports und weiterer Trendsportarten und sorgt für die sportliche Weiterbildung, die Nachwuchsarbeit und die Teilnahme an Wettbewerben von Aktiven, speziell der Jugendlichen. Um die Förderung der Jugendlichen zu optimieren, werden diese in der Jugendabteilung zusammengefaßt. Die Jugendabteilung arbeitet nach der vom Vorstand einstimmig zu erlassenden Jugendordnung, die der Jahreshauptversammlung nachträglich zur Kenntnis gebracht wird und die auch nur mit Zustimmung des Vorstandes geändert werden kann. Änderungen sind in der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

Insbesondere hat der Club zum Ziel, stärkeres Interesse am Wasserski- und Wakeboardsport zu wecken und diese Sportart der Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen. Diese Zwecke werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung von 1977 (AO 77), §§ 51 ff AO verfolgt.

Im Sinne des Vereinszweckes können Abteilungen gegründet werden. Hierzu ist die Zustimmung der JHV erforderlich.

Der Club ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (siehe §2) verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- 1) Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das erste Mitgliedsjahr ist ein Probejahr. Innerhalb des Probejahres kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen mit Entscheidung durch einfache Mehrheit den Ausschluß des Neumitgliedes verfügen. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
Über die Höhe der jährlichen Beiträge und Gebühren und etwaiger Arbeitstätigkeiten für den Club bzw. Ersatzleistung für die nicht geleistete Arbeitstätigkeit entscheidet der Vorstand. Dieser hat auch die Möglichkeit, Minderbemittelten, sowie Personen, die infolge ihrer besonderen Leistungen für den Verein von Interesse sind, nach Einreichung eines schriftlichen Gesuches, die Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag sind im Voraus bzw. bei Eintritt zu zahlen.
- 2) Die Abteilungen sind berechtigt, von den Abteilungsangehörigen gesonderte Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen für die ausschließlichen Bedürfnisse der Abteilung zu erheben. Dabei ist Absatz 1 zu beachten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, Ausschluß oder Tod enden.

1) Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich, in quittierter Form (z.B. Einschreiben) an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten. Sie wird erst zu Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wirksam. Die Frist zur Aufkündigung der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate.

2) Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen schwer verstößt, vorübergehend gesperrt oder endgültig ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt vor bei

- a) vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten
- b) Verstößen gegen Vorstands- und Vereinsbeschlüssen
- c) Rückständen von Beiträgen und Gebühren

Die Entscheidung über Ausschluß fällt der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit der Anrufung des Ehrenrates. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand
- b) der Ehrenrat
- c) die Jahreshauptversammlung

§ 6 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Pressewart
- e) dem Jugendwart
- f) mindestens einem Abteilungsleiter

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Pressewart und dem Jugendwart vertreten. Jeweils der 1. Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren hier genannten Vorstandsmitglied den Verein.

3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4) Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. .

5) Die Abteilungsleiter sind von der Jahreshauptversammlung für 1 Jahr zu bestätigen

6) Der Vorstand beruft Beisitzer und überträgt diesen ein Aufgabengebiet.

7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beisitzer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen und werden deshalb über die stattfindenden Vorstandssitzungen rechtzeitig informiert.

8) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die anderen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu bestellen.

10) Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

- 11) Eine Ämterhäufung wird dahingehend zugelassen, dass eine oder zwei Personen mehrere Ämter übernehmen können. Dabei muss der Vorstand aus mindestens drei Personen bestehen. Die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden können nicht von einer einzigen Person bekleidet werden.

§ 7 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Personen:

- a) Dem Ehrenratsvorsitzenden
- b) Dem 1. Vorsitzenden
- c) Einem Vorstandsmitglied
- d) Zwei Clubmitgliedern

Die Wahl des Ehrenrates erfolgt in der Hauptversammlung. Der Ehrenratsvorsitzende sollte mindestens 30 Jahre alt sein und eine allgemein anerkannte und geschätzte Persönlichkeit sein, die nicht im Vorstand ist. Der Ehrenrat wird für jeweils 2 Jahre gewählt.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden, soweit Streitigkeiten, Satzungsverstöße und Mitgliederausschlüsse nicht andersartig gelöst werden können.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig und absolut bindend.

Für einen Beschluß sind mindestens 3 Stimmen erforderlich.

§ 8 Jahreshauptversammlung

Im 1. Quartal des darauffolgenden Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Die Entlastung des Kassenwartes nach dem Bericht der beiden in der vorherigen Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer
- c) Die Entlastung des Vorstandes
- d) Die Neuwahl des Vorstandes
- e) Die Neuwahl der beiden Kassenprüfer
- f) Die Wahl des Ehrenrates
- g) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) Zustimmung zur Gründung von Vereinsabteilungen

Die Jahreshauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Bekanntmachung hat durch **schriftliche Einladung per Post oder E-mail**, mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Es werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Die Wahl des Vorstandes sowie des gesamten Ehrenrates erfolgt in geheimer Wahl.

Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Sonstiges und Unterwerfungsklausel

- 1) Der Club kann Mitglied in den entsprechenden Sportverbänden werden. Die Satzungen dieser Sportverbände sind im Falle der Mitgliedschaft für den Club verbindlich.
- 2) Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied in den entsprechenden Landes- und Bundesverbänden werden. Der Verein, die Abteilungen und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des jeweiligen Sportverbandes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens 2/3 der gesamten Mitgliedschaft anwesend sind, bei einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

Sind nicht mindestens 2/3 der gesamten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung frühestens 3 Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung durchzuführen.

Bei dieser zweiten Mitgliederversammlung wird mit 4/5 Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder entschieden.

Ist die Auflösung des Clubs beschlossen worden, wickelt der Vorstand die laufenden Geschäfte ab und setzt das vorhandene Vereinsinventar in Geld um.

Das Restvermögens des Clubs wird dann einer allgemein anerkannten gemeinnützigen Gesellschaft oder Einrichtung überwiesen, die das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auswahl einer entsprechenden Gesellschaft oder Einrichtung wird vom Vorstand und des Ehrenratsvorsitzenden getroffen.

§ 11 Abteilungen

Die Abteilungen sind berechtigt, sich Abteilungsordnungen zu geben und eine Abteilungsleitung aus ihren Reihen zu wählen. Entsprechende Einzelheiten bleiben den Abteilungsordnungen vorbehalten.

Die Mitgliedsbeiträge gemäß § 3 Abs. 2 sowie die erzielten Einnahmen der Abteilungen, die für die Abteilungen beantragten Zuschüsse und sonstigen Einnahmen sowie eventuelle Überschüsse sind abteilungs- und zweckgebunden. Diese Beträge werden den Abteilungen zugewiesen und die Abteilungsleiter werden bevollmächtigt, die abteilungsgebundenen Mittel ausschließlich und im Sinne der Abteilung und unter Berücksichtigung des § 1 eigenverantwortlich zu verwalten.

Entsprechend der Satzung hat einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung der Abteilungen stattzufinden.

Der 1. Vorsitzende des Vorstandes ist hierzu einzuladen. In den Versammlungen ist ein geprüfter Finanzbericht vorzulegen. Der Vorstand erhält einen Durchschlag des zu fertigenden Protokolls und des Finanzberichts bis spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Vorstand des Vereins.

Brühl, den 10. März 2008

Susanne Kunte
1. Vorsitzende

Andreas Haunss
Weiteres Vorstandsmitglied (2. Vorsitzender)